

Baulegistikhandbuch

für das Bauvorhaben „Ersatzneubau IG1, Münster“

Stand: 15.09.2024



Erstellt im Auftrag:

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Münster
Hohenzollernring 80
48145 Münster

Bearbeitung:

BM Baulegistik + Service GmbH
Lise-Meitner-Str. 15
48291 Telgte



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Ziele der Bauleistung	5
1.2	Begriffe/ Abkürzungen/ Definitionen der Bauleistung	6
2.	Grundlagen.....	7
2.1	Anpassungsklausel	7
2.2	Prüfung der Unterlagen.....	7
3.	Baustelleninformationen	8
3.1	Baustellenzufahrt und -abfahrt.....	8
3.1.1	Übergeordnete Verkehrswege	9
3.1.2	Direkte Baustellenzufahrt	10
3.1.3	Hinweise Baustellen-Ein- und Ausfahrten	10
3.2	Zufahrtsberechtigungen	11
3.3	Baustellenöffnungszeiten	11
3.3.1	Verlassen der Baustelle	11
3.3.2	Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten	12
3.4	Übergeordnete Baustellenregeln.....	12
3.5	Ansprechpartner und Aufgaben der Bauleistung	13
4.	Steuerung der Personenströme - Zutrittskontrolle	13
4.1	Firmenanmeldung	14
4.2	Mitarbeiteranmeldung.....	14
4.3	Anmeldung für den Erwerb eines temporären Ausweises	16
5.	Steuerung der Transportströme - Versorgungslogistik	17
5.1	Transportanmeldung.....	17
5.2	Anfahrt von Lieferfahrzeugen	19
5.3	Laden von Lieferfahrzeugen.....	19
5.4	Verbringung und Lagerung von Material.....	20
5.4.1	Krane.....	20
5.4.2	Stapler.....	20
5.4.3	Bauaufzüge.....	21
5.5	Umgang mit Kleinstlieferungen	21
6.	Flächenmanagement	23
6.1	Aufstellflächen.....	23
6.2	Zwischenlagerflächen	23
6.2.1	Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen im Außenbereich	24
6.2.2	Rückgabe von Zwischenlagerflächen im Außenbereich.....	24
6.3	Fahrzeugstellplätze	25
6.4	Gesperrte Stellflächen	25

7.	Vermietung von Büro- und Tagesunterkuntscontainern (TU).....	26
7.1	Mietbedingungen	26
7.2	Nutzungsregeln	27
7.3	Bürocontainer	27
7.3.1	Ausstattung und Leistung	28
7.3.2	Mietpreis Bürocontainer	28
7.4	Tagesunterkuntscontainer (TU)	28
7.4.1	Ausstattung und Leistung	29
7.4.2	Mietpreis Tagesunterkuntscontainer	29
8.	Entsorgungslogistik - im Bringsystem.....	29
8.1	Entsorgungsprinzip während der Rohbauphase	30
8.2	Entsorgungsprinzip während der Ausbauphase - Bringsystem.....	31
8.3	Elemente der Entsorgungseinrichtung	31
8.3.1	Wertstoffhof.....	32
8.3.2	Entsorgungscontainer	32
8.3.3	Abfallrollbehälter.....	33
8.4	Abrechnung der Entsorgungslogistik	34
8.5	Reinigungspflicht des Auftragnehmers	34
8.5.1	Überprüfung der Reinigungspflicht	34
8.5.2	Ersatzvornahme.....	35
8.5.3	Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers	36
9.	Baustelleneinrichtungsgegenstände	36
9.1	Bauzaun.....	36
9.2	Automatisiertes Bewachungssystem.....	36
9.3	Erste-Hilfe-Container	36
9.4	Baustromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung	37
9.5	Bauwasserversorgung.....	37
9.6	Schlüsselverwahrung.....	38
10.	Anlagen	38
11.	Änderungsindex.....	38

INDEX

INDEX	Erstellt/Änderung/Revision	Datum	GEZ.:
A	Erstellung Baulogistikhandbuch	12.06.2023	AS
B	Fortschreibung Baulogistikhandbuch	31.07.2023	AS
C	Fortschreibung Baulogistikhandbuch	28.05.2024	AS
D	Fortschreibung Baulogistikhandbuch	15.09.2024	MPo

KURZBEZEICHNUNGEN

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
AT	Arbeitstag
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
BSA	Baustellenausweis
LOG	Logistikkoordinator
LA	Logistik-Ansprechpartner (vom AN beauftragt)
NU	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
ZuKo	Zutrittskontrollcontainer

INKLUSIONSVERWEIS

In den folgenden Texten wird, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

1. Einleitung

Das vorliegende Bauleistungslogistikhandbuch für den Ersatzneubau IG1 in Münster regelt alle Leistungen bezüglich der Sicherheits-, der Ver- und Entsorgungslogistik sowie der logistischen Ressourcen auf der Baustelle. Durch die über alle Gewerke wirkende, übergeordnete Koordination sollen optimale Rahmenbedingungen für eine strukturierte und effiziente Bauausführung geschaffen werden. Die hieraus resultierenden Abläufe werden allen am Bauvorhaben Beteiligten nachfolgend aufgezeigt.

Das Bauleistungslogistikhandbuch wird zum Vertragsbestandteil eines jeden am Bauvorhaben Beteiligten. Die hier aufgestellten Regularien gelten somit für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer und deren Mitarbeiter, Nachunternehmer, Subunternehmer und Lieferanten. Verstöße stellen eine Verletzung des Vertrages dar und können im Schadensfall durch den Bauherrn beziffert und entsprechend in Form von Werklohnansprüchen eingefordert werden. Den Auftragnehmer betreffende Verkehrssicherungspflichten bleiben durch dieses Bauleistungslogistikhandbuch unberührt.

Zentraler Ansprechpartner für die Bauleistungslogistikdienstleistungen ist die durch den Bauherrn beauftragte Firma BM Bauleistungslogistik + Service GmbH, welche im Namen des Bauherrn, sowie seines beauftragten Objektüberwachers, sämtliche bauleistungslogistischen Prozesse steuert.

Darüber hinaus hat der Bauherr das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Bauleistungslogistikhandbuch beschriebenen Regeln an den beauftragten Bauleistungslogistikdienstleister sowie den Objektüberwacher übertragen. Den diesbezüglichen Anweisungen ist daraus resultierend jederzeit Folge zu leisten.

1.1 Ziele der Bauleistungslogistik

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden nachfolgend aufgezeigte Ziele bestimmt, welche durch den Einsatz des Bauleistungslogistikdienstleisters erreicht werden sollen:

- Minimierung der Beeinträchtigung der unmittelbar durch den Baustellenverkehr betroffenen Anwohner sowie des an die Baustelle grenzenden öffentlichen Straßenverkehrsnetzes
- Steigerung der Produktivität der am Bau Beteiligten durch die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der vertikalen und horizontalen Fördermittel
- Optimierung des zur Verfügung stehenden Platzes durch die übergeordnete Stellung der Baustelleneinrichtungsgegenstände wie Büros, Tagesunterkünfte, sanitäre Einrichtungen, Entsorgungsgegenstände, Bauwasser- und Baustromversorgung
- Steigerung der Sicherheit auf der Baustelle mittels Durchführung einer Zutrittskontrolle und Installation eines Ausweisungswesens
- Steigerung der Sauberkeit auf der Baustelle mittels Einsatzes einer zentral organisierten Entsorgungs- und Reinigungsleistung

2. Grundlagen

Das durch die Baugistik zu unterweisende Führungspersonal eines jeden Auftragnehmers hat das eigene Personal, seine als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Nachunternehmer - gleichgültig ob vom AN unmittelbar beauftragt - sowie Lieferanten über den Inhalt der aktuell gültigen Fassung des Baugistikhandbuches einzuweisen / zu unterrichten. Dessen Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung. Für die im Baugistikhandbuch geregelten Verpflichtungen ist der Baugistik ein zentraler Ansprechpartner jedes Auftragnehmers zu benennen. Voraussetzung hierbei ist, dass der betreffende Mitarbeiter ständig vor Ort tätig, fest angestellt und durch den entsprechenden Auftragnehmer bevollmächtigt ist.

2.1 Anpassungsklausel

Das Baulogistikhandbuch zeigt die zum Erstellungszeitpunkt planbaren Rahmenbedingungen und Leistungen der Baulogistik auf.

Der Auftraggeber bzw. die Objektüberwachung ist jederzeit berechtigt in Bezug auf das Baugestaltungshandbuch, die Regeln bzw. Verpflichtungen anzupassen, soweit sich dies auf Grund geänderter interner oder externer Randbedingungen als notwendig erweisen sollte.

2.2 Prüfung der Unterlagen

Zum besseren Verständnis sind die Rahmenbedingungen, Mittel und Leistungen der Baulogistik in Baulogistikphasenplänen dargestellt, die ebenfalls im Verlaufe des Baufortschrittes entsprechend angepasst werden können.

Die Pläne stellen unter anderem die Ver- und Entsorgungswege mit den Ein- und Ausfahrten, zugehörigen Andienmöglichkeiten sowie die logistischen Mittel und Gegenstände dar. Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Arbeitsvorbereitung die vorliegende Planung in Bezug auf seine eigenen Belange zu prüfen. Etwaige Änderungswünsche seitens des Auftragnehmers sind mit der Baulogistik abzustimmen und innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber anzumelden. Andernfalls wird eine stillschweigende Anerkennung der zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Regularien seitens des Auftragnehmers festgestellt.

Die abschließende Umsetzung eines eventuellen Änderungsvorschlages seitens des Auftragnehmers erfolgt nur nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers / der Objektüberwachung bzw. nach der Beauftragung des Bauleistikers durch den Auftraggeber.

3. Baustelleninformationen

Auf dem Gelände der WWU Münster entsteht der Ersatzneubau IG1. Das 10-geschossige Gebäude umfasst insgesamt 3 Gebäudeteile, welche zwischen Gebäude C und A/B getrennt, jedoch über Brückenkonstruktionen miteinander verbunden sind. Aufgrund der Verortung innerhalb des Universitätsgeländes, wird das Baugrundstück voraussichtlich stetig vom allgemeinen Universitätsverkehr umspült. Die angrenzende Durchfahrtsstraße „Wilhelm-Klemm-Straße“, über die das Baugrundstück primär zu erreichen ist, wird für die Baumaßnahmen, ab der Rohbauphase gesperrt. Bis zu Sperrung wird die Wilhelm-Klemm-Straße auch von LKW-Verkehre benachbarter Baustellen, als Verbindungsweg genutzt. Weitere Informationen sind aus den Bauleistungsphasenplänen zu entnehmen.

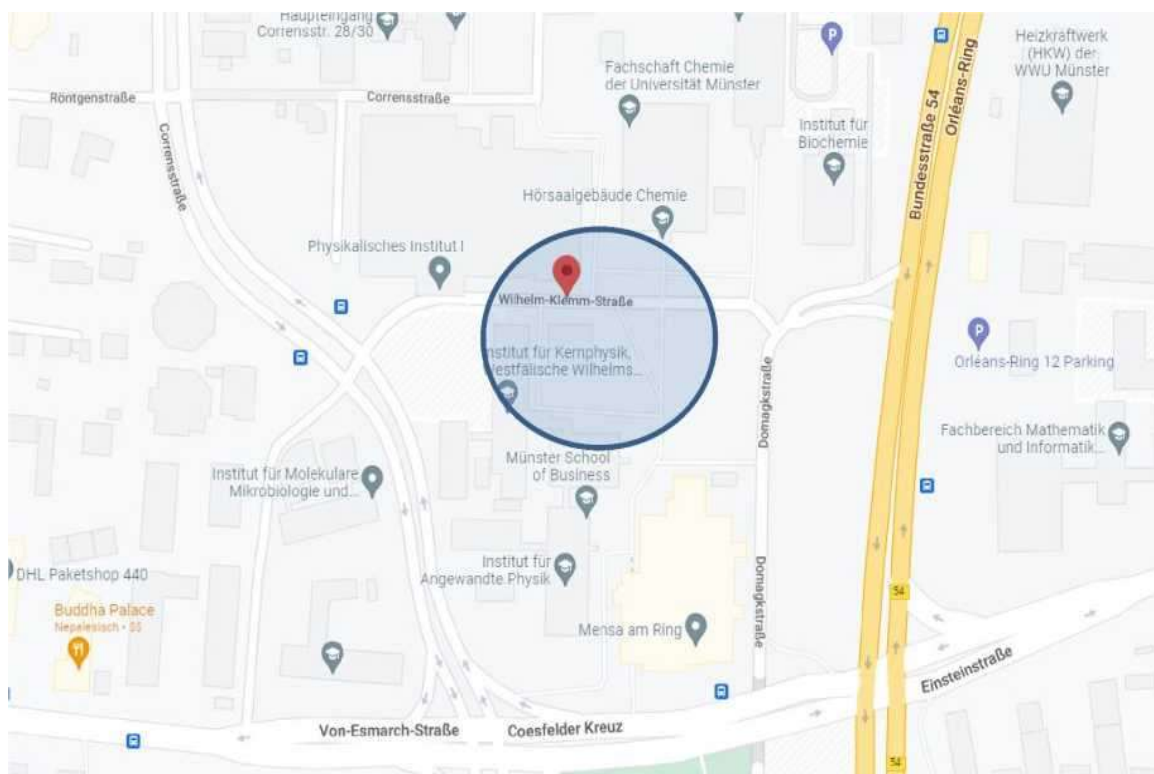


Abbildung 01: Übersicht

3.1 Baustellenzufahrt und -abfahrt

Die nachfolgenden Abbildungen beschreiben die übergeordneten Anfahrtswege zur Baustelle IG1 in Münster.

3.1.1 Übergeordnete Verkehrswege

Die Anfahrt zur Baustelle soll über die Autobahn A1, über das Autobahnkreuz Münster Nord erfolgen. Die Anfahrt erfolgt nach Abfahrt am Autobahnkreuz über die Steinfurter Straße, stadteinwärts.

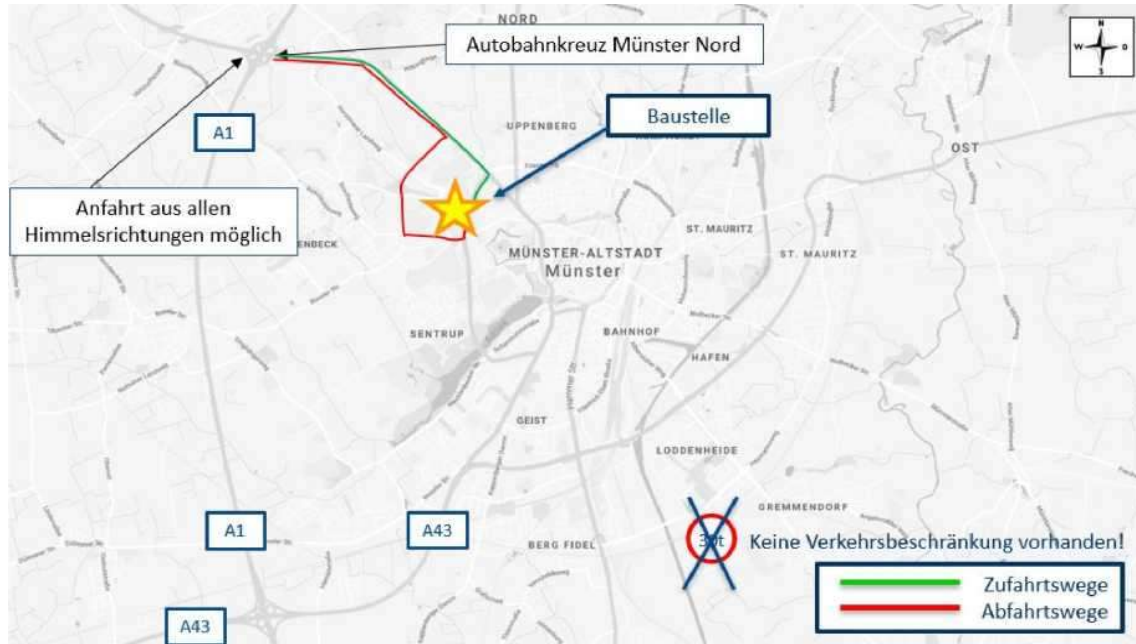


Abbildung 02: Verkehrswege und Zufahrten über BAB

Die Baustellenabfahrt zur A1 / A43 erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

3.1.2 Direkte Baustellenzufahrt

Die direkte Zufahrt zum Baufeld erfolgt ausschließlich über die Henriette-Son-
Straße / Corrensstraße, von der aus die Wilhelm-Klemm-Straße direkt zu erreichen
ist.

Die Abfahrt erfolgt in südlicher Richtung über die York-Straße, der „Vom-Esmarch-
Straße“ und der Busso-Peus-Straße. Siehe nachfolgende Abbildung.

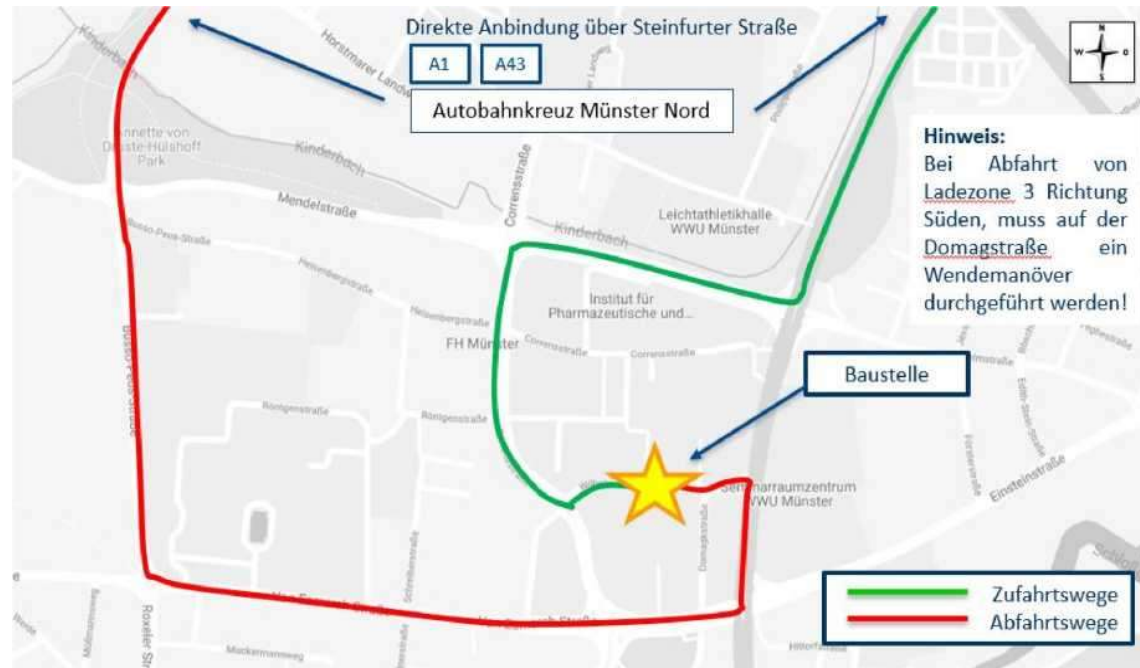


Abbildung 03: Direkte Baufeldzufahrt

3.1.3 Hinweise Baustellen-Ein- und Ausfahrten

Durch das angrenzende und im Betrieb befindliche Universitätsgelände befinden
sich angrenzende Fuß- und Gehwege um das Baufeld herum. Daher ist bei
sämtlichen Baustellen Ein- und Ausfahrten explizit auf den individuellen
Personenverkehr zu achten.

3.2 Zufahrtsberechtigungen

Auf dem Baufeld herrscht generelles Parkverbot für jede Art von Fahrzeugen. Auf den ausgewiesenen Ladezonen darf planmäßig nur für Be- und Entladevorgänge gehalten werden. Nachfolgende Fahrzeugbeschränkungen gilt es einzuhalten:

- Personenkraftwagen (PKW) ist die Zufahrt zum Baufeld generell nicht gestattet
- Kleinbussen zum Personentransport ist die kurzfristige Zufahrt zum Baufeld gestattet, sofern die Personen schnellstmöglich das Fahrzeug verlassen und der Kleinbus umgehend das Baufeld wieder verlässt. Eine Personenanmeldung über die Zutrittskontrollanlagen ist zwingend durchzuführen.
- Das Be- und Entladen von beispielweisen Kleintransportern auf den ausgewiesenen Ladezonen ist grundlegend nur nach Transportanmeldung gestattet. Nach dem Be- und Entladevorgang ist das Baufeld unverzüglich zu verlassen.
- Dem eigentlichen Baustellenverkehr ist die Zufahrt zum Baufeld nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe über das bereitgestellte Onlineportal gestattet, siehe Kapitel 5. Steuerung der Verkehrsströme.
- Situationsbedingt kann das Abstellen von Kleintransportern auf dem Baufeld, je nach Flächenverfügbarkeit in Rücksprache mit dem Baulegistiker, gestattet werden. Ein Anrecht besteht jedoch nicht.

3.3 Baustellenöffnungszeiten

Die Baustellenöffnungszeiten sind mit den Öffnungszeiten des im Bereich der Baustelleneinfahrt positionierten Zutrittskontrollbüros (Ab Start Rohbauphase) gleichgesetzt. Dieser ist im Regelbetrieb von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 16:00 Uhr besetzt. An Sonn- und Feiertagen ist die Baustelle planmäßig geschlossen.

Im vorgenannten Zeitraum steht hier für die Auftragnehmer ab Start der Rohbauphase ein Mitarbeiter der Baulegistik als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Zutrittskontrollbüro sowie die Baustellenzufahrt werden grundsätzlich zu Arbeitsbeginn geöffnet, während der Arbeitszeit besetzt und unmittelbar nach Arbeitsende verschlossen.

3.3.1 Verlassen der Baustelle

Bis zum Ende der Baustellenöffnungszeit ist das Baufeld von allen Mitarbeitern zu räumen. Maßgebend ist die Abmeldezeit am Zutrittskontrollbüro. Hierbei gilt es die Zeit zur Reinigung, zum Umziehen und die Wegstrecke zum Ausgang einzukalkulieren.

Sollten Mitarbeiter der Auftragnehmer oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach Ablauf der Baustellenöffnungszeiten unangemeldet noch tätig sein bzw. sich noch auf dem Baufeld befinden, muss das Zutrittskontrollbüro außerplanmäßig verlängert besetzt werden. Die hierfür anfallenden Zusatzkosten hat der verursachende AN zu tragen.

3.3.2 Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten

Grundsätzlich kann die Baustellenöffnungszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden. Hierfür hat der Auftragnehmer grundsätzlich mindestens fünf Arbeitstage im Voraus einen Antrag bei der Bauleistung (Ab Rohbau) zu stellen (siehe ANLAGE 4), welcher durch den Auftraggeber und die Bauleistung genehmigt werden muss. Kurzfristigere Verlängerungen der Baustellenöffnungszeiten sind nach Absprache mit dem Bauleistungsunternehmen möglich, die Umsetzung kann dann jedoch nicht immer garantiert werden.

Die aus der verlängerten Öffnungszeit resultierenden, zusätzlichen Kosten für die Bauleistung - bedingt durch die verlängerte Besetzung des Zutrittskontrollbüros - sind entsprechend der ANLAGE 4 durch den Antragssteller zu tragen. Sollten mehrere Auftragnehmer die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen, werden die Kosten entsprechend anteilig umgelegt.

Es können zwei Varianten durch den AN angefragt werden. Das Grundpaket beinhaltet die personelle Besetzung des Zutrittskontrollbüros zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Zutrittskontrolle und der Transportanmeldung. Des Weiteren kann im Falle einer Verlängerung neben dem verpflichtend zu buchenden Grundpaket die Leistung der Entsorgungslogistik mit der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes als Zusatzpaket in Anspruch genommen und geordert werden.

3.4 Übergeordnete Baustellenregeln

An nachfolgend aufgelistete, übergeordnete Baustellenregeln haben sich alle Auftragnehmer, Lieferanten sowie alle Personen, die das Baufeld betreten, ausnahmslos zu halten. Zuwiderhandlungen führen im Wiederholungsfall zum Baustellenverweis:

- Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) in der Grundausstattung mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen ist auf dem Baufeld verpflichtend zu tragen bzw. entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Tätigkeit zu erweitern
- Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Baufeld, die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 Km/h beschränkt
- Rückwärtsfahrten ohne den Einsatz eines Einweisers ist zu vermeiden, fahren LKWs rückwärts, so muss ein Einweiser verpflichtend eingesetzt werden
- Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Baufeld ist im Regelfall verboten
- Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht versperrt werden. In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Material bzw. das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. untersagt
- Die zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen gilt es zu nutzen. Wildes Austreten ist untersagt und führt ausnahmslos zum sofortigen Baustellenverweis
- Der Verzehr von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist auf dem Baustellengelände untersagt, ebenso der Zutritt unter Einfluss dieser.
- Notausgänge Fernwärmekanal Bestand: Fluchtmöglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Baustelle darf nur an den dafür vorgesehenen Einlässen betreten werden. Hier wird der Ausweis am Kartenleser der Drehkreuze mittels Einlesens elektronisch auf die Zutrittsberechtigung überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige persönliche Kontrollen durch die Bauleistung statt. Die Ausweise sind auf dem Baustellengelände gut sichtbar zu tragen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Es werden zwei verschiedene Ausweisarten durch die Bauleistung ausgestellt:

Baustellenausweise

personalisiert, mit Lichtbild, für die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter der Auftragnehmer und Auftraggeber

Temporäre Ausweise

nicht personalisiert, ohne Lichtbild, für Personen, die sich temporär für bis zu 3 Arbeitstage auf dem Baufeld aufhalten müssen

Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen können direkt vor Ort am Zutrittskontrollbüro an der Baustelleneinfahrt West in Empfang genommen werden oder über den Bauleistiker online angefragt werden.

4.1 Firmenanmeldung

Vor Antritt der Arbeiten hat sich jeder Auftragnehmer mittels des Formblattes „Firmenanmeldung“ für das Bauvorhaben anzumelden, siehe ANLAGE 1. Diese Registrierung hat der Auftragnehmer ebenfalls für seine eingesetzten Nachunternehmer bzw. Subunternehmer durchzuführen, auch wenn es sich hierbei um Einzelständige handelt.

Der Auftraggeber / die Objektüberwachung bzw. sein bevollmächtigter Vertreter prüft die Registrierung und gibt sie entsprechend per Unterschrift frei. Ohne Freigabe erhält kein Mitarbeiter eines Auftragnehmers Zugang zum Ausweiswesen und somit Zutritt zur Baustelle.

4.2 Mitarbeiteranmeldung

Nachfolgend aufgelistete Unterlagen werden zur Anmeldung eines Mitarbeiters benötigt:

- Kopie der freigegebenen „Firmenregistrierung“ einschließlich der Anerkennung des Bauleistungsbandbuches, siehe ANLAGE 1
- Ankündigung des Mitarbeiters per „Mitarbeiterankündigung, siehe ANLAGE 2
- Original der durch den AN unterzeichneten „Personenanmeldung“, siehe ANLAGE 3
- Nachweis der Sozialversicherung entsandter Arbeitnehmer, Formular A1, ggf. Aufenthaltstitel / Arbeitserlaubnis
- Mindestlohnklärung - anschließend monatliche Aktualisierung erforderlich

Die vom Mitarbeiter übergebenen Kopien werden bei der Bauleistung hinterlegt. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet. Ein genereller Anspruch auf die Erstellung eines Baustellenausweises besteht bei fehlenden Unterlagen nicht. Abweichende Einzelfallregelungen durch den Auftraggeber sind zulässig.

Nach Abgabe der ausgefüllten Registrierungsunterlagen erfolgt ein bis zu 3-tägiger Bearbeitungs- und Genehmigungszeitraum zur Erstellung bzw. Freigabe des Baustellenausweises. Das hierfür benötigte Foto des Mitarbeiters sollte der Bauleistung zuvor online zugesendet werden. Das Foto kann auch vor Ort durch einen Mitarbeiter der Bauleistung direkt im Zutrittskontrollbüro digital erstellt werden, dieser Vorgang ist aber deutlich zeitintensiver. Zuständig für die Bearbeitung und Genehmigung ist die Bauleistung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter.

Im Anschluss an die Bearbeitungszeit kann der Mitarbeiter gegen Vorlage seines originalen Ausweisdokumentes und gegen Empfangsunterschrift seinen Baustellenausweis bei der Bauleistung abholen.

Bei abweichender Einzelfallregelung kann dem Mitarbeiter übergangsweise ein temporärer Ausweis mit zeitlich begrenzter Zutrittsmöglichkeit von 3 Arbeitstagen ausgestellt werden. Vor der Ausgabe dieses temporären Ausweises hat der betreffende Mitarbeiter die Sicherheitsregeln der Baustelle zu lesen und schriftlich zu bestätigen. Erst im Anschluss darf der Mitarbeiter das Baufeld betreten

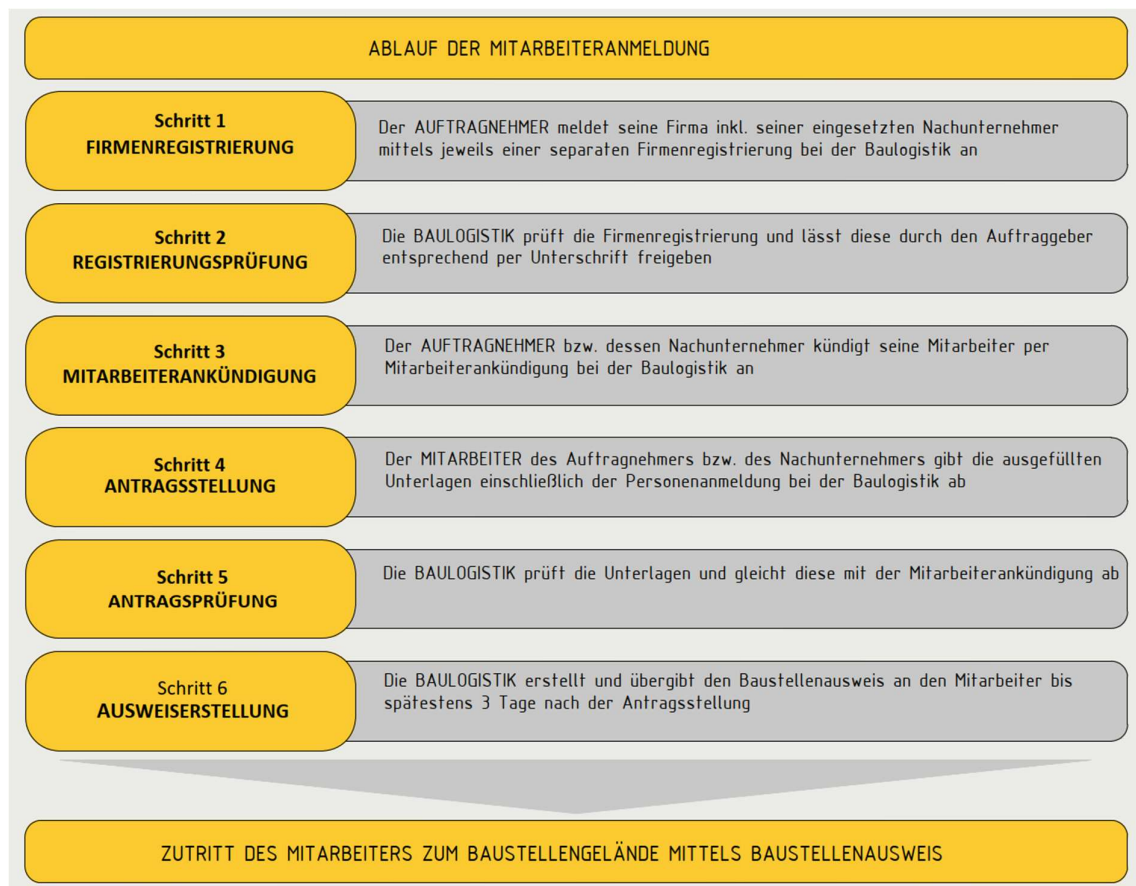


Abbildung 04: Ablaufschema der Mitarbeiteranmeldung

Die Ausgabe des Baustellenausweises erfolgt in Bezug auf das jeweilige Gewerk befristet, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Weiterhin ist die Befristung von der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere abhängig.

Die Weitergabe des Baustellenausweises sowie die Verwendung eines fremden Baustellenausweises ist untersagt und führt zum Baustellenverweis, ebenso nicht sofort auflösbare Verstöße gegen die Ausweistragepflicht.

Abgelaufene Baustellenausweise können mit entsprechendem Vorlauf verlängert werden. Nicht mehr benötigte Baustellenausweise sind an die Bauleistung zurückzugeben. Kommt der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein Betrag von 15 € in Rechnung gestellt.

Für den Verlust eines Baustellenausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

4.3 Anmeldung für den Erwerb eines temporären Ausweises

Bei der Erstellung von temporären, nicht personalisierten Ausweisen, Gültigkeitsdauer bis zu 3 Arbeitstage, wird zwischen Besuchern und Mitarbeitern für bspw. Baustellenkurzeinsätze bei abweichender Einzelfallregelung unterschieden:

➤ Besucher

Besucher haben sich bei der Bauleistung grundsätzlich am Vortag des geplanten Besuchstermins bis spätestens 14:00 Uhr per E-Mail anzukündigen. Alternativ kann die Ankündigung auch durch die zu besuchende Firma erfolgen. Abweichende Einzelfallregelungen sind seitens der Bauleistung zu akzeptieren. Anzugeben ist der vollständige Name der Person, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma mit dem zugehörigen Ansprechpartner. Am Besuchstag kann der temporäre Ausweis mit Beginn der Baustellenöffnungszeit am Zutrittskontrollbüro durch den Besucher gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes abgeholt werden. Vor der Übergabe des Ausweises hat der Besucher die Sicherheitsregeln zu lesen und zu bestätigen. Generell hat der Besuchte den Besucher am Zutrittskontrollbüro abzuholen, zu begleiten und sicherzustellen, dass die Person sich unter seiner Aufsicht auf dem Baufeld bewegt. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Sicherheitsregeln sowie für die abschließende ordnungsgemäße Abmeldung und Rückgabe des temporären Ausweises verantwortlich.

➤ Mitarbeiter

Personen - beispielhaft Monteure für einmalige- oder Kurzeinsätze - welche keinen personalisierten Baustellenausweis benötigen, erhalten ebenfalls einen temporären Ausweis. Hierfür hat sich der Mitarbeiter persönlich am Zutrittskontrollbüro anzumelden. Anzugeben ist der vollständige Name der Person, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma mit dem zugehörigen Ansprechpartner. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Bauleistung wird der temporäre Ausweis erstellt. Vor der Übergabe des Ausweises hat die Person die Sicherheitsregeln zu lesen und zu bestätigen. Erst im Anschluss darf der Mitarbeiter das Baufeld ohne weitere Aufsicht betreten. Beim Verlassen des Baufeldes hat sich der Mitarbeiter ordnungsgemäß bei der Bauleistung abzumelden. Spätestens nach einer Gültigkeitsdauer von 3 Tagen ist der temporäre Baustellenausweis an die Bauleistung zurückzugeben.

Generell wird bei Verlust des temporären Ausweises eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen, welche eine „Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)“ tragen, der Zutritt zum Baufeld gewährt wird.

5. Steuerung der Transportströme - Versorgungslogistik

Der Auftraggeber hat die Bauleistung mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Koordination der An- und Ablieferungen sowie der Be- und Entladungen betraut. Ziel hierbei ist es, durch den Einsatz dieser Versorgungslogistik die Beeinträchtigung der unmittelbar durch den Baustellenverkehr betroffene und angrenzenden öffentlichen Straßenbereiche, sowie der parallellaufende Universitätsbetrieb zu minimieren.

Des Weiteren soll die Produktivität der am Bau Beteiligten durch die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der horizontalen und vertikalen Fördermittel gesteigert werden.

Die Bauleistung wird zur Erfüllung der genannten Ziele eine onlinebasierende Transportanmeldung, ab der Rohbauphase, installiert werden. Hierdurch sollen die Auftragnehmer in die Lage versetzt werden, Ladezeiten und -zonen sowie evtl. benötigte Fördermittel selbst auszuwählen und verbindlich zu buchen. In diesem Zusammenhang erhalten nur angemeldete und durch die Bauleistung freigegebene Transporte Zufahrt zur Baustelle. Bedingt durch die auf dem Baustellengelände nur begrenzt zur Verfügung stehenden Lagerflächen wird grundsätzlich eine Just-In-Time Versorgung der Baustelle angestrebt.

Prinzipiell ist eine unangemeldete Lagerung von Materialien auf der Baustelle untersagt. Werden durch die Auftragnehmer Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigt, können diese zeitlich begrenzt durch die Bauleistung (Ab der Rohbauphase) zugewiesen werden, siehe Kapitel 6. Flächenmanagement. Sollten Materialien unangemeldet und ohne vorherige Abstimmung gelagert werden, zur Räumung des Materials durch die Bauleistung. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des verursachenden Auftragnehmers.

Zusammengefasst soll durch die getroffenen Vereinbarungen die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Baustellengelände auf ein Minimum reduziert, der Durchsatz erhöht und die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht überfordert werden.

5.1 Transportanmeldung

Sämtliche An- und Ablieferungen sind frühzeitig durch die Auftragnehmer, mindestens jedoch 2 volle Werktage vor dem Wunschliefertermin online im zur Verfügung gestellten Portal unter <https://bm-bauleistung.app.xitavis.com> anzumelden. Folgende Informationen sind für die verbindliche Transportanmeldung anzugeben:

- Angabe zum gewünschten Lieferdatum inklusive der Anlieferzeit
- Angabe zur geschätzten Ladedauer
- Angabe zum voraussichtlich eingesetzten Lieferfahrzeug
- Angabe über die zu liefernde Materialart
- Angabe über die zu liefernde Materialmenge
- Angabe zur gewünschten Ladezone
- Angabe zum Nutzungsbedarf des Teleskopstaplers (ab Ausbauphase)

Die buchbaren Ladezonen können dem oben genannten Online-Portal entnommen werden.

Im Regelfall wird unter Berücksichtigung der bereits angemeldeten Lieferungen und der vorhandenen Kapazitäten auf der Baustelle die Transportanmeldung durch den Baulegistiker freigegeben. Andernfalls wird dem Auftragnehmer ein Alternativtermin abgestimmt. Die Auftragnehmer haben die Transportfreigabe an den Lieferanten weiterzuleiten bzw. den Transport entsprechend selbst zu koordinieren.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist der Baulegistik umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin mitzuteilen.



Abbildung 05: Ablaufschema der Transportanmeldung

Im Falle von größeren Massentransporten wie z.B. bei Aushub- oder Betonagearbeiten mit zahlreichen, hintereinander an- und abfahrenden Lieferfahrzeugen wird darauf hingewiesen, dass diese Vielzahl an regelmäßigen Transportbewegungen mindestens 2 Werktage vor dem Wunschtermin mit der Baulegistik abzustimmen sind. Ziel hierbei ist es, gegenseitige Behinderungen auf dem Baustellengelände möglichst zu vermeiden.

Soweit die Baustellensituation es zulässt und die Be- bzw. Entladung gesichert sein sollte, können auch unangemeldete Transporte von der Baulegistik bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Transports hängt jedoch vom Einzelfall ab. Ein genereller Anspruch auf Zufahrt auf das Baustellengelände ohne Transportanmeldung besteht nicht. Demzufolge werden Anlieferungen ohne Anmeldung, sofern sie nicht bearbeitet werden können, auf einen späteren Zeitpunkt in Abstimmung mit der vorhandenen Baustellensituation und dem Anlieferer verschoben.

5.2 Anfahrt von Lieferfahrzeugen

Vor der Anfahrt zum Baustellengelände hat sich jedes Lieferfahrzeug nach Möglichkeit bei dem zuständigen Baulogistiker am Zutrittskontrollbüro vorab telefonisch anzumelden. Anschließend hat der Fahrer unmittelbar kurz vor der freigegebenen Anlieferzeit die im Baulogistikphasenplan gekennzeichnete Anmeldezone anzufahren. Hier identifiziert der Baulogistiker die Lieferung anhand der im Rahmen des Transportanmeldeprozesses generierten Transportfreigabe und gleicht die aktuelle Verfügbarkeit der gebuchten Ladezone ab. Im Regelfall erhält der Fahrer eine Einfahrtgenehmigung und kann die Ladezone anfahren.

Sollte die Ladezone bzw. die zwischengeschaltete Wartefläche nicht zur Verfügung stehen, hat das Lieferfahrzeug die Anmeldezone umgehend zu verlassen und sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzumelden. Gegen den Auftraggeber und die Baulogistik bestehen keine Ansprüche auf Grund etwaig anfallender Mehrkosten resultierend aus Wartezeiten des Lieferanten / des Auftragnehmers.

Um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern, ist regelwidriges Abstellen oder Entladen von Lieferfahrzeugen vor bzw. in direkter Nähe des Baustellengeländes untersagt. Ebenso sind die unmittelbar im Einflussbereich der Baustelle liegenden Fuß- und Radwege, Zuwegung zur bestehenden Schule und Feuerwehr, sowie die Zufahrt zum Baustellengelände freizuhalten.

5.3 Laden von Lieferfahrzeugen

Das Lieferfahrzeug ist durch einen Verantwortlichen des Auftragnehmers entgegenzunehmen. Das Be- bzw. Entladen, nachfolgend Ladevorgang genannt, hat nur an der reservierten bzw. zugewiesenen Ladezone zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer bzw. dessen Lieferant für die Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferung sowie für den Ladevorgang verantwortlich. Im beschriebenen Sinne nimmt die Baulogistik grundsätzlich keine Lieferung entgegen.

Der Auftragnehmer bzw. dessen Lieferant ist als Besteller der Lieferung ebenfalls für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt werden, dass ein zügiges, fachgerechtes und sicheres Laden auf Paletten ermöglicht wird. Schäden infolge nicht fachgerechter Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers bzw. dessen Lieferanten. Ein Umpacken oder Befestigen von Materialien auf Paletten darf im Sinne der Leistungsfähigkeit der Ladezonen nur außerhalb des Baustellengeländes erfolgen.

Weichen die tatsächlich angelieferten Materialmengen von denen im Onlineportal angemeldeten Mengen ab, können die überschüssigen Mengen durch die Baulogistik abgewiesen werden. Sollte es aus diesem oder anderen Gründen zu Verspätungen im Lieferverkehr kommen, wodurch Personal, Hebezeuge etc. gegebenenfalls länger vorgehalten werden müssen, besteht gegenüber der Baulogistik kein Regressanspruch.

Im Anschluss an den Ladevorgang hat das Lieferfahrzeug die Ladezone umgehend freizugeben und das Baustellengelände über die ausgewiesene Ausfahrt auf direktem Wege zu verlassen.

Der Leistungsbesteller versichert, dass sich das Transportgut in seinem Besitz befindet. Weiterhin verpflichtet er sich, die Transporttätigkeiten hauptverantwortlich zu beaufsichtigen, zu begleiten und zu betreuen. Sowohl für die Vollständigkeit, die Unversehrtheit, die Ladesicherung als auch für die Verpackung des Transportgutes ist der Leistungsbesteller zuständig und alleinverantwortlich.

Die Bauleistung ist berechtigt, die Staplerunterstützung abzulehnen, falls ein schadfreier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint. Die Bauleistung übernimmt hierbei gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Frachtführer nur die Haftung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Transport entstehen.

5.4.3 Bauaufzüge

Für den Vertikaltransport von Materialien in die einzelnen Etagen werden ab der Ausbauphase Bauaufzüge zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Bauaufzüge erfolgt bauseits im Namen des Bauherrn und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Entsprechend fallen für die Leistungsbesteller keine weiteren Kosten für die Nutzung der Bauaufzüge an.

Die genaue Lage der Bauaufzüge kann dem Bauleistungsplan entnommen werden, welcher unter genannter Web-Adresse heruntergeladen werden kann. Der Leistungsbesteller kann bei den innenliegenden Bauaufzügen von einer Traglast von ca. 850 kg (nur Materialtransport) ausgehen. Bei dem außenliegenden Bauaufzug kann der Leistungsbesteller von einer Traglast von 1500 kg (Personenbeförderung) und 2000 kg (Materialtransport) ausgehen. Die Bauaufzüge haben folgende Plattformabmessungen:

Gebäude A (innen)	3,20m x 1,00m
Gebäude A (außen)	3,30m x 1,45m
Gebäude C (innen)	1,60m x 1,40m

Die Größe der Bauteilöffnungen in den einzelnen Etagen ist vor Ort vor Nutzung zu prüfen.

Nach Bedarf steht seitens des Bauherrn ein Aufzugsfahrer zur Verfügung. Dieser kann nicht durch den AN gefordert werden und wird nach Ermessen des Bauherrn / Objektüberwachung gestellt. Außerhalb dieser Zeiten muss die Nutzung über das bereitgestellte Avisierungssystem gebucht werden (Siehe Buchung Staplerunterstützung). Dazu werden seitens der Bauleistung RFID Karten ausgegeben, welche die Nutzung des jeweiligen Aufzuges erlaubt.

5.5 Umgang mit Kleinstlieferungen

Jeder Auftragnehmer kann die Bauleistung damit beauftragen, Pakete und Kleinstlieferungen entgegenzunehmen (siehe ANLAGE 5 Entgegennahmevereinbarung), wobei die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten beim bestellenden Auftragnehmer verbleibt. Aus Kapazitätsgründen ist die Bauleistung berechtigt, Lieferungen abzuweisen. Die Bauleistung informiert den Auftragnehmer über die Annahme und lagert die Lieferung für bis zu 12 Stunden im Zutrittskontrollbüro zwischen. Bei der Abholung ist der Empfang durch den Auftragnehmer zu bestätigen.

6. Flächenmanagement

Der Auftraggeber hat die Bauleistung mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Koordination und Verwaltung der Flächen im Bereich der Baustelle betraut. Unter dem Begriff Baustelle sind die Flächen zu verstehen, welche im direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen. Primärer Bestandteil des Flächenmanagements ist das eigentliche Baufeld, dessen genaue Lage durch Bauzäune begrenzt ist.

Je nach Baufortschritt kann sich die Lage und Größe des Baufeldes entsprechend der Darstellung in den Bauleistungsphasenplänen ändern. Diese können über das bereitgestellte Logistikportal unter <https://bm-bauleistung.app.xitavis.com> heruntergeladen werden. Das Baufeld selbst ist in die nachfolgend aufgezeigten Flächenabschnitte unterteilt:

- Baustraße mit Ladezonen
- Bereiche für Büro- und Tagesunterkuntscontainer
- Bereiche für Turmdrehkrane, Bauaufzüge und Entsorgungshof
- Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainern
- Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für Mobilkrane und Betonpumpen
- Zwischenlagerflächen
- Flucht- und Rettungs- sowie Fußgängerwege im Außenbereich

Grundsätzlich entbindet die installierte Bauleistung die Auftragnehmer nicht von der Pflicht, eigene Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Geräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen, zu lagern und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Weder die Bauleistung noch der Auftraggeber übernehmen hierfür die Haftung.

6.1 Aufstellflächen

Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainer sind mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Bauleistung abzustimmen.

Die aufgelisteten Geräte sind seitens der Auftragnehmer mit einem Schild zur Identifikation auszustatten. Diesem sind mindestens die Betriebszugehörigkeit sowie die Telefonnummer eines zuständigen Ansprechpartners zu entnehmen.

Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Mobilkrane und Betonpumpen sind mindestens 1 Woche vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Bauleistung und der Objektüberwachung abzustimmen.

6.2 Zwischenlagerflächen

Grundsätzlich gilt für Auftragnehmer, dass die Lagerung von Baumaterialien nur in dem Bereich des eigenen, unmittelbaren Arbeitsbereiches in Abstimmung mit der Objektüberwachung innerhalb des Gebäudes gestattet ist. In diesen Bereichen ist es zulässig, maximal den zwei- bis dreifachen Tagesbedarf an benötigten Baumaterialien zu lagern. Der Auftragnehmer ist hierbei dafür verantwortlich, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Bezüglich der benötigten Informationen besteht eine Holschuld seitens des Auftragnehmers.

Es ist darauf zu achten, dass keine Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Logistikflächen versperrt bzw. in deren Funktionsweise beeinträchtigt werden.

Die Vergabe und Verwaltung von Zwischenlagerflächen, auf denen Baumaterial im Außenbereich auf dem Baufeld bis zur Verbringung zeitlich begrenzt gelagert werden kann, erfolgt ausschließlich durch die Baulogistik in Absprache mit dem Bauherrn.

Ohne vorherige Genehmigung durch die Baulogistik besteht für die Auftragnehmer kein Anspruch auf Nutzung von Zwischenlagerflächen im Außenbereich, da diese nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehen.

Bedingt durch diesen Platzmangel haben die Auftragnehmer ihre tagesaktuellen Materialanlieferungen möglichst entsprechend des *Just-in-Time* Prinzips durchzuführen und ihre Materialdisposition dahingehend auszurichten.

6.2.1 Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen im Außenbereich

Den Bedarf an Zwischenlagerflächen im Außenbereich müssen die AN schriftlich / online bei der Baulogistik, ab der Rohbauphase, anmelden (siehe ANLAGE 6). Anzugeben ist hierbei die Information über den gewünschten Zeitraum der Zwischenlagerung, das zu lagernde Materialgut, die Materialmenge und die Abmessungen bzw. der Flächenbedarf des Lagergutes.

Die Baulogistik überprüft und genehmigt oder weist die Flächenanmeldung unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Flächen und den vorhandenen Kapazitäten ab. Ein Anspruch auf Zwischenlagerflächen besteht nicht. Der Auftragnehmer hat seine Materialdisposition entsprechend der ihm zugesprochenen Flächen auszulegen.

Bei erfolgreicher Genehmigung ist die Inanspruchnahme der Zwischenlagerfläche für den Auftragnehmer im genehmigten Zeitraum / zum genehmigten Zweck kostenfrei. Die durch die Baulogistik zugewiesene Fläche ist durch den AN zwingend einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der zugewiesenen Fläche ist untersagt.

Unzulässige Lagerungen außerhalb der zugewiesenen Fläche werden auf Kosten des verursachenden Auftragnehmers entfernt. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

6.2.2 Rückgabe von Zwischenlagerflächen im Außenbereich

Im Regelfall hat der Auftragnehmer nach Ablauf des Nutzungszeitraumes die Zwischenlagerfläche im Außenbereich selbständig zu räumen und der Baulogistik im „besenreinen“ Zustand zurückzugeben bzw. frei zu melden.

Der Auftragnehmer erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, in Abhängigkeit vom Bauablauf kurzfristige und durch die Baulogistik zuvor angemeldete, für die Baulogistik kostenfreie, Flächenräumungen durchzuführen. Der Anordnung der Baulogistik ist diesbezüglich Folge zu leisten. Im Gegenzug werden entsprechende Ausweichflächen zur Verfügung gestellt.

6.3 Fahrzeugstellplätze

Mangels verfügbarer Flächen stehen Stellplätze für Werkstattwagen, Pritschenfahrzeuge oder Kleinbusse etc. im Bereich des Baufeldes in der Regel nicht zur Verfügung. Bedarf es einer Be- bzw. Entladung der aufgeführten Fahrzeuge, so können diese als Transportanmeldung über das zur Verfügung gestellte Logistikportal fristgerecht angemeldet werden. Nach Überprüfung der vorhandenen Kapazitäten durch die Baulegistik wird dem Fahrzeug eine Ladezone für den beantragten Zweck zugewiesen.

Grundsätzlich ist das Parken hier verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig abgeschleppt.

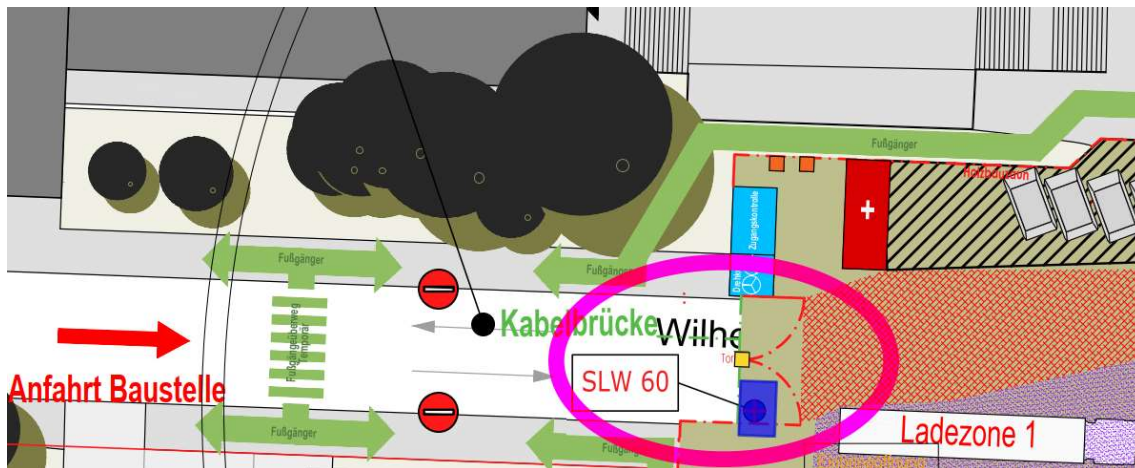
Bauphasenbedingt können Stellplätze für Kleintransporter auf der Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung stehen. Entsprechende Auskunft darüber erteilt der örtliche Baulegistiker. Ein Anrecht auf einen Stellplatz besteht jedoch nicht. Eine eigenmächtige Nutzung der Flächen ist unzulässig.

Die Einteilung, Zuordnung, Kennzeichnung, Genehmigung und Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung erfolgt durch die Baulegistik. Im bereitgestellten Logistikportal unter <https://bm-baulegistik.app.xitavis.com> können die Informationen über die Verfügbarkeit der Stellflächen je nach Bauphase durch die Auftragnehmer abgerufen werden.

Jedes auf dem Baustellengelände parkende Fahrzeug ist grundsätzlich durch eine Auslage an der Windschutzscheibe, mit Informationen von Firma, Name und Telefonnummer des Fahrers, auszuweisen.

6.4 Gesperrte Stellflächen

Im Verlauf des Baufortschrittes ist es zu einer Sperrung im Bereich hinter dem Hauptzufahrtstor 1, Wilhelm-Klemm-Straße gekommen. In diesem Bereich, hinter dem Tor, gegenüber des Zutrittskontroll-Containers (vor Ladezone 1) ist eine Aufstellung von schwerem Gerät grundsätzlich ausgeschlossen! Markierungen vor Ort, auf der Straße, kennzeichnen diese Fläche zusätzlich.



7. Vermietung von Büro- und Tagesunterkuntscontainern (TU)

Bedingt durch die nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehenden Flächen hat der Auftraggeber entschieden, dass Auftragnehmer keine eigenen Baustellencontainer auf dem Baufeld aufstellen dürfen. Einzige Ausnahme bildet die Aufstellung von Magazin- bzw. Werkstattcontainern, welche auf durch die Bauleistung zugewiesenen Flächen gestellt werden dürfen.

Auftragnehmer sind verpflichtet, benötigte Baustellencontainer für Büros und Tagesunterkünfte einschließlich zugehöriger sanitärer Anlagen / Treppenaufgänge für die benötigte Dauer bei der Bauleistung anzumieten. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Räume innerhalb des herzustellenden Gebäudes nicht zu Pausenzwecken genutzt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

Die Bauleistung ist durch den Auftraggeber damit beauftragt, Büro- und Tagesunterkuntscontainer zentral zu stellen, zu vermieten und zu betreiben. Auftragnehmer, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, können die gewünschte Anzahl an Büro- oder Tagesunterkuntscontainern für sich und die eigenen Nachunternehmer / Lieferanten direkt bei der Bauleistung wochen- oder monatsweise anmieten. Die Mietbedingungen und Preise wurden hierfür individuell zwischen Auftraggeber und der Bauleistung verhandelt und gelten für alle Mieter gleich.

7.1 Mietbedingungen

Die Container dürfen durch den Auftragnehmer nur im Rahmen der auf dem Baufeld auszuführenden Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemietet und genutzt werden. Nachfolgend aufgezeigter Bestellablauf ist hierbei zwingend einzuhalten:

- Ausfüllen des Mietvertrages (siehe ANLAGE 7) durch den Auftragnehmer
- Versand des unterschriebenen Mietvertrages an die Bauleistung
- Auftragsbestätigung nach Eingang des Mietvertrages durch die Bauleistung

Die Lieferzeit der angeforderten Container ist von der tatsächlichen Verfügbarkeit abhängig und beträgt nach dem Versand des unterschriebenen Mietvertrages durch den AN bis zu 2 Wochen. Ausschlaggebend für die angegebene Fristeinhaltung ist das Eingangsdatum des durch den Auftragnehmer unterschriebenen Mietvertrages bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Bauleistung. Nach entsprechender Bereitstellung erfolgt die Zuweisung der nicht zwingend zusammenhängenden Einzelcontainer - ohne Anspruch auf eine bestimmte Platzwahl für die Auftragnehmer - durch die Bauleistung. Bei der Übergabe der Container wird seitens der Bauleistung ein Zustandsprotokoll angefertigt, in welchem sämtliche Mängel protokolliert werden. Des Weiteren erfolgt während der Containermietzeit eine monatliche Überprüfung auf Beschädigungen, um einen möglichen Verursacherkreis einschränken zu können.

Bei einer Mietzeit von über 6 Monaten wird darauf hingewiesen, dass Auftragnehmer mit einem durch den Baufortschritt bedingten Umzug innerhalb der Containeranlage zu rechnen haben. Des Weiteren ist ein einmaliger Umzug innerhalb der Containeranlage auf Verlangen des Auftraggebers durchzuführen. Beide Umzugsoptionen sind innerhalb von 2 Wochen nach Ankündigung kostenneutral durch die AN durchzuführen.

Auftragnehmer haben für eigene Gegenstände selbst einzustehen. Eine Haftung wird seitens der Bauleistung / des Auftraggebers ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch deren grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln entstanden ist.

Sollte ein Ende des Mietverhältnisses gewünscht werden, beträgt die Kündigungsfrist bei einer monatsweisen Anmietung der Container 2 Wochen zum Monatsende, bei einer wochenweisen Anmietung eine Woche zum Ende der Woche.

7.2 Nutzungsregeln

Innerhalb der Container gilt ein allgemeines Rauchverbot. Der anfallende Müll ist fraktionsgerecht durch den Mieter in entsprechend bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Grundsätzlich sind die Container durch die Mieter pfleglich zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Flächen fallen ebenfalls unter diese Regelung. Für Beschädigungen im Bereich der gemeinschaftlich genutzten Flächen bzw. bei Diebstählen haben die Mieter anteilmäßig einzustehen, sofern der Verursacher nicht eindeutig zu ermitteln sein sollte. Bei auffälligen Beschädigungen hat der Mieter umgehend die Bauleistung zu informieren.

In allen Containern ist die Lagerung von Baustoffen untersagt. Ebenso ist der Anschluss von Küchengeräten und das Kochen von warmen Speisen untersagt.

Die zur Verfügung gestellten und durch alle Mieter nutzbaren Sanitärcontainer sind ausschließlich für Toiletten-, Dusch- bzw. Waschgänge zu verwenden und nach Gebrauch im sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

In den Waschbecken, Duschen, Toiletten und Urinalen dürfen keine Baustoffe entsorgt werden, ebenso ist die Reinigung von Arbeitsgeräten und -kleidung untersagt.

Die Sanitärcontainer werden regelmäßig durch die Bauleistung gesäubert und Verbrauchsmaterialien nachgefüllt. Papierhandtücher dürfen nur in den zur Verfügung gestellten Papierkörben entsorgt werden. Eine Entsorgung in den Toiletten ist auf Grund der Gefahr von Verstopfungen untersagt.

Die detaillierten Nutzungsregeln, allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner etc. sind dem Mietvertrag zu entnehmen.

7.3 Bürocontainer

Die Containereinheiten Büro werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung möbliert ausgestattet. Klimageräte können bei Bedarf gegen Zusatzkosten bei der Bauleistung angemietet werden.

7.3.1 Ausstattung und Leistung

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist in dem Mietpreis, jeweils bezogen auf einen Bürocontainer, enthalten:

- Container, Abmessung L x B x H = ca. 6,00 x 2,50 x 2,80 m (abzüglich Flur)
- anteilig Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Abtransport
- Bestückung mit Elektroheizung, Elektroinstallation und Beleuchtung
- Möblierung mit jeweils einem Stück Schreibtisch, Drehstuhl, Rollcontainer,
- Aktenschränk, offenes Aktenregal und Papierkorb
- Anteilige Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge
- Reinigung der Flure 2 x wöchentlich
- Reinigung des Büroraumes 2 x wöchentlich bei freier Zugänglichkeit
- Leerung der Abfallkörbe im Zuge der Reinigung inklusive Entsorgung des Mülls
- Tägliche Nassreinigung der Sanitärcontainer
- Bestückung der Sanitärcontainer mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier

Generell erkennt der Mieter an, dass die Container der Baulogistik zu Reinigungszwecken mindestens einmal pro Monat zugänglich zu machen sind.

Die Kosten für Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers werden seitens des Auftraggebers übernommen. Der Verbrauch ist auf den tatsächlich erforderlichen Mindestbedarf zu beschränken. Verschwenderischer Umgang mit Ressourcen wird durch die Baulogistik geprüft und angemahnt. Bei wiederholtem Verstoß wird der entstandene Schaden an den Verursacher weiterbelastet.

Telefon- und / oder Internetanschluss sind vom Auftragnehmer im Bedarfsfall selbständig zu beantragen und kostentechnisch inklusive der monatlichen Folgekosten zu übernehmen.

7.3.2 Mietpreis Bürocontainer

Der Verrechnungspreis wird über die Abrechnungsgröße je Container definiert, welcher für einen Mitarbeiter zugelassen ist. Eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen.

Der Mietpreis je Containereinheit Büro inkl. der anteiligen Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge wird direkt zwischen der Baulogistik und dem Mieter / Auftragnehmer abgerechnet und beträgt **350 € netto / Monat** bzw. **175 € netto / Woche**.

7.4 Tagesunterkunftscontainer (TU)

Die Containereinheiten TU werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung möbliert ausgestattet. Klimageräte können bei Bedarf gegen Zusatzkosten bei der Baulogistik angemietet werden.

7.4.1 Ausstattung und Leistung

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist in dem Mietpreis, jeweils bezogen auf einen Tagesunterkuntscontainer, enthalten:

- Container, Abmessung L x B x H = ca. 6,00 x 2,50 x 2,80 m (abzüglich Flur)
- anteilig Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Abtransport
- Bestückung mit Elektroheizung, Elektroinstallation und Beleuchtung
- Möblierung mit 8 Kleiderspinden, 2 Stahlrohtischen und 8 Stapelstühlen
- Anteilige Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge
- Reinigung der Flure 2 x wöchentlich
- Reinigung des Unterkunftsraumes 2 x wöchentlich bei freier Zugänglichkeit
- Leerung der Abfallkörbe im Zuge der Reinigung inklusive Entsorgung des Mülls
- Tägliche Nassreinigung der Sanitärcontainer
- Bestückung der Sanitärcontainer mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier

Generell erkennt der Mieter an, dass die Container der Baulogistik zu Reinigungszwecken mindestens einmal pro Monat zugänglich zu machen sind.

Die Kosten für Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers werden seitens des Auftraggebers übernommen. Der Verbrauch ist auf den tatsächlich erforderlichen Mindestbedarf zu beschränken. Verschwenderischer Umgang mit Ressourcen wird durch die Baulogistik geprüft und angemahnt. Bei wiederholtem Verstoß wird der entstandene Schaden an den Verursacher weiterbelastet.

7.4.2 Mietpreis Tagesunterkuntscontainer

Der Verrechnungspreis wird über die Abrechnungsgröße je Container definiert, welcher für acht Mitarbeiter zugelassen ist. Eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen.

Der Mietpreis je Containereinheit TU inkl. der anteiligen Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge wird direkt zwischen der Baulogistik und dem Mieter / Auftragnehmer abgerechnet und beträgt **350 € netto / Monat** bzw. **175 € netto / Woche**.

8. Entsorgungslogistik - im Bringsystem

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf dem Baufeld und der umfassenden Größe des Projektes erfolgt die Abfallentsorgung ab der Ausbauphase / Fassadenarbeiten verpflichtend über eine durch die Baulogistik gestellte zentrale Entsorgungseinrichtung. Durch die Schaffung eines einheitlichen und für alle Nachunternehmer gleichfalls gültigen Prozesses soll ein zügiger, umweltgerechter und kostengünstiger Ablauf sichergestellt werden.

8.2 Entsorgungsprinzip während der Ausbauphase - Bringsystem

Die Entsorgungsleistungen während der Ausbauphase beginnen auf Anweisung des Auftraggebers. In den Verantwortungsbereich der Bauleistung fällt ab diesem Zeitpunkt die Stellung, Befüllung und Entleerung der Entsorgungscontainer, die Übergabe- bzw. Rücknahme der Abfallrollbehälter einschließlich der zugehörigen Prüfung auf ordnungsgemäße Fraktionierung, die Entleerung der gefüllten Abfallrollbehälter in die Entsorgungscontainer sowie die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle.

Grundsätzlich hält der Entsorgungslogistiker, soweit es die Größe des Wertstoffhofes zulässt, eine ausreichende Anzahl an Abfallrollbehältern für die Auftragnehmer vor. Der bevollmächtigte Ansprechpartner der Auftragnehmer nimmt die gewünschte Anzahl an entleerten Abfallrollbehältern entgegen und unterzeichnet dafür einen Übernahmeschein. Der Abfallrollbehälter darf nur mit einer Fraktion befüllt werden. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Auftragnehmer die Abfallrollbehälter ohne eine Übergabe durch den Entsorgungslogistiker vom Wertstoffhof entwenden.

Für die tägliche Sammlung der Abfälle in die Abfallrollbehälter im Arbeitsbereich und die Reinigung im Arbeits- und / oder Lagerbereich sind die jeweiligen Auftragnehmer verantwortlich. Zur Vermeidung von Brandlasten im Gebäude ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, die gefüllten Abfallrollbehälter umgehend an dem eingerichteten Wertstoffhof zu den noch festzulegenden Öffnungszeiten abzugeben. Sollten die Auftragnehmer dieser Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, werden die gefüllten Abfallrollbehälter durch die Bauleistung abgeholt. Die hierbei anfallenden Zusatzkosten hat der verursachende AN zu tragen.

Generell können gefüllte Abfallrollbehälter am Wertstoffhof arbeitstäglich zu noch festzulegenden Öffnungszeiten zwischen dem bevollmächtigten Ansprechpartner der Auftragnehmer und der Bauleistung ausgetauscht werden.

Für den Transport der Abfallrollbehälter aus den einzelnen Arbeitsbereichen zum Wertstoffhof ist der jeweilige Auftragnehmer verantwortlich. Ebenso für die Rücknahme entleerter Abfallrollbehälter zum Arbeitsbereich.

Die Bauleistung kontrolliert die Abfallrollbehälter. Anschließend wird der Vorgang im Abfallübernahmeschein dokumentiert, welchen der bevollmächtigte Ansprechpartner des Auftragnehmers durch Unterschrift zu bestätigen hat. Der Abfallübernahmeschein dient der Dokumentation der übergebenen Fraktion.

8.3 Elemente der Entsorgungseinrichtung

Die Entsorgung über die zentrale Entsorgungseinrichtung als Teil der Bauleistung verlangt nach unterschiedlichen Elementen während der Ausbauphase.

Nachfolgend aufgezeigte Elemente werden seitens der Bauleistung ab der Ausbauphase / Fassadenarbeiten zur Verfügung gestellt und vorgehalten.

8.3.1 Wertstoffhof

Zur Aufnahme der Entsorgungscontainer und Abfallrollbehälter wird ein Wertstoffhof innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet. Die Fläche wird eingezäunt und kann zu noch festzulegenden Öffnungszeiten über ein Baustellentor betreten bzw. durch Containerfahrzeuge befahren werden.

Die genaue Lage des Wertstoffhofes ist dem Bauleistungsplan zu entnehmen und kann sich gegebenenfalls je nach Baufortschritt ändern.

8.3.2 Entsorgungscontainer

Zur Vermeidung eines Über- bzw. Unterangebotes werden je nach Mengenanfall unterschiedliche Entsorgungscontainer für die verschiedenen Abfallfraktionen zur Verfügung gestellt. Die Größen der Entsorgungscontainer werden dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit der Bauphase angepasst.

Nachfolgende, nicht abschließend aufgezeigte Abfallarten - mindestens unterteilt nach den Hauptkategorien 15 (Verpackungsabfall), 17 (Bau- und Abbruchabfälle) und 20 (Siedlungsabfälle) sind getrennt zu erfassen und entsprechend über die Bauleistung zu entsorgen:

- AVV-Nr. 17 01 07
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- AVV-Nr. 17 09 04
Gemischte Bau - und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
- AVV-Nr. 17 08 02
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- AVV-Nr. 17 02 01
Holz entsprechend der Altholzkategorie A I bis A III
- AVV-Nr. 15 01 01
Verpackungen aus Papier und Pappe
- AVV-Nr. 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- AVV-Nr. 15 01 02
Verpackung aus Kunststoffen, Folien
- AVV-Nr. 17 06 04
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- AVV-Nr. 17 02 03
Kunststoff
- AVV-Nr. 17 04 07
Gemischte Metalle
- AVV-Nr. 20 03 01
Gemischte Siedlungsabfälle

Des Weiteren werden Abfallbehälter für sozialen Hausmüll, für Müll im Sinne des dualen Systems sowie für Papier und Pappe zur Verfügung gestellt.

Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführt. Die Entsorgung von baustellenfremden Abfällen ist grundsätzlich verboten.

Bei der Entsorgung von Sonderabfällen können die Auftragnehmer darüber hinaus die Dienste der Baulogistik gegen eine separate Beauftragung in Anspruch nehmen. Die Baulogistik ist jedoch nicht dazu verpflichtet, Sonderabfälle entgegenzunehmen bzw. zu entsorgen. Hier entscheidet die Baulogistik im Einzelfall.

Grundsätzlich ist das Auswaschen von Materialeimern auf der Baustelle verboten. Die Vorgehensweise zu Auswaschen ist im Vorfeld mit der Baulogistik abzustimmen. Kartons müssen ausgeleert werden und Mineralwolle ist in verschlossenen Säcken zu verpacken.

8.3.3 Abfallrollbehälter

Zusätzlich zu den Entsorgungscontainern werden Abfallrollbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 770 Litern in ausreichender Anzahl durch die Baulogistik vorgehalten. Die Abfallrollbehälter sind mit verschließbaren Deckeln sowie mit drehbaren Rollen ausgerüstet. Zwecks Abrechnungsidentifizierung sind die Abfallrollbehälter entsprechend durch den Baulogistiker gekennzeichnet und geeignet, unterschiedlichste Abfallarten aufzunehmen.

Übergabe- bzw. Rücknahmeort für die Abfallrollbehälter ist der eingerichtete Wertstoffhof. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre in Einzelbestandteile zerlegten Abfälle in den Abfallrollbehältern zu sammeln. Pro Abfallrollbehälter ist nur eine Fraktion zulässig.

Mit Bauschutt bzw. Gipsabfall befüllte Abfallrollbehälter dürfen aus Gewichtsgründen nur bis maximal zur Hälfte gefüllt werden. Überfüllte Abfallrollbehälter werden nicht angenommen und sind durch den Auftragnehmer umzufüllen. Durch Überfüllung entstandene Schäden an den Abfallrollbehältern gehen zu Lasten des Verursachers.

8.4 Abrechnung der Entsorgungslogistik

Die Entsorgung der beschriebenen Fraktionen ist unter Einhaltung der Vorgaben aus der VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 für die Auftragnehmer über das Umlageverfahren des Auftraggebers bzgl. der bauleistungistischen Leistungen abgegolten.

Ausgenommen sind Handlings- und Entsorgungskosten für Abfall aus:

- den Rohbauunternehmungen
- nachträglichen Änderungsmaßnahmen und Umbauten
- Schlechtleistungen der ausführenden Gewerke
- unqualifiziertem und konstruktivem Rückbau
- Abbrüchen von Bauhilfsmaßnahmen wie Kran-, Containerfundamente etc.
- Bauhilfskonstruktionen wie Kletterschalungen, Schaltische, Verbauhölzer etc.
- Hausmüll aus den Containeranlagen, sofern nicht separat beauftragt

Ebenso ist eine sogenannte Materialentsorgung auf Grund unwirtschaftlicher Verschnitte sowie Reduzierung des Transportaufkommens größer 1 m²/ 1 m, Fehllieferungen oder Überlieferungen von Materialien etc. im Abfallentsorgungskonzept nicht berücksichtigt.

Diese, nicht abschließend aufgezählten Leistungen führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber den verursachenden Auftragnehmern. Die Rechnungslegung erfolgt in solchen Fällen als monatliche Sammelrechnung auf der Grundlage des unterschriebenen Abfallübernahmescheines und der geltenden Preis- und Gebührenliste der Entsorgung (siehe ANLAGE 8).

8.5 Reinigungspflicht des Auftragnehmers

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, seine Abfälle zu entsorgen sowie Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten herrühren. Diese werkvertragliche Nebenleistung hat jeder Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich täglich durchzuführen. Des Weiteren sind Baumaterialien seitens der Auftragnehmer zwingend geordnet zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen, damit sie nicht als Abfall entsorgt werden. Die Reinigungsleistung kann optional auf Wunsch des Auftragnehmers auch durch die Bauleistungistik ausgeführt werden. Hierfür hat der Auftragnehmer die Bauleistungistik mit der Reinigung direkt in einem gesonderten Vertragsverhältnis zu beauftragen.

8.5.1 Überprüfung der Reinigungspflicht

Die Aufgabe der Bauleistungistik ab der Ausbauphase ist es, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Reinigungspflicht der Auftragnehmer zu überprüfen. Sollten Arbeits- und / oder Lagerbereiche der Auftragnehmer verdreckt vorgefunden bzw. die Missachtung der Reinhaltungspflicht festgestellt werden, wird seitens der Bauleistungistik am gleichen Tag ein Mängelbericht erstellt, der die Art, den Ort und nach Möglichkeit den namentlichen Verursacher des Mangels protokolliert.

Der Bericht wird seitens der Baulogistik an den Auftraggeber sowie an den verursachenden Auftragnehmer verschickt, welcher den Mangel innerhalb von 12 Stunden nach Zustellung des Mängelberichtes vollständig abzustellen hat. Hierbei hat der Auftragnehmer den aufgezeigten Arbeits- und / oder Lagerbereich in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Im Falle der Abwesenheit des verursachenden Auftragnehmers hat dieser Arbeitskräfte zu entsenden, welche den Mangel bis zu der vorgegebenen Uhrzeit zu beseitigen haben.

Es wird darauf hinzuweisen, dass die Auftragnehmer grundsätzlich gesamtschuldnerisch haften. Sollten in einem bemängelten Bereich verschiedene Auftragnehmer arbeiten und der Verursacher seitens der Bauleitung nicht einwandfrei identifiziert werden können, wird der beanstandete Mangel auf diese Auftragnehmer anteilig aufgeteilt. Die daraus resultierenden Mängelprotokolle werden über die gesamte Bauzeit dokumentiert.

Weiterhin ist zu beachten, dass Flucht-, Rettungs- und Transportwege nicht versperrt werden dürfen. Eine Lagerung von Material, das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. ist in diesen Bereichen ausdrücklich untersagt.

Bei Gefahr im Verzug wird umgehend und ohne Vorankündigung bzw. Fristsetzung der Missestand seitens der Baulogistik zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Auftragnehmers beseitigt.

Der Auftragnehmer haftet hierbei zugleich für seinen Nachunternehmer und Lieferanten. Des Weiteren führt diese Zuwiderhandlung zum Baustellenverweis des Verursachers.

8.5.2 Ersatzvornahme

Sollte ein festgestellter Mangel nicht innerhalb der vorgenannten 12 Stunden seitens des verursachenden Auftragnehmers behoben werden, wird die Baulogistik die Reinigung auf Anweisung des Auftraggebers in dem beanstandeten Arbeits- und / oder Lagerbereich durchführen.

Der Auftragnehmer erhält die Gelegenheit, während der Reinigung anwesend zu sein, um sich von dem Aufwand und seiner Verantwortlichkeit überzeugen zu können. Sollte der Auftragnehmer bei der Reinigung nicht anwesend sein, sind nachträgliche Einwände gegen den Aufwand ausgeschlossen.

Auf Grund von vertraglichen Abhängigkeiten unter den Beteiligten wird die in Anspruch genommene Reinigungsleistung zwischen der Baulogistik und dem Auftraggeber bzw. zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgerechnet. Der Auftragnehmer hat die resultierenden Kosten entsprechend der Preis- und Gebührenliste der Entsorgung (siehe ANLAGE 8) zu tragen.

Die im Zuge der Reinigung aufgenommenen Abfälle werden grundsätzlich als unsortierter Baumischabfall entsorgt. Die Vertragsparteien sind sich hinsichtlich der Abrechnungsgrundlage des dargestellten Ablaufprozesses einig.

8.5.3 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

Grundsätzlich ist im Gebäude der Verzehr von Speisen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen verboten. Der Genuss alkoholischer Getränke ist darüber hinaus generell auf dem Baustellengelände strengstens untersagt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist von den Auftragnehmern durchzusetzen und wird seitens der Baulogistik überwacht.

Im Falle von Fäkalienverunreinigungen innerhalb des Gebäudes bzw. auf dem Baustellengelände, wird der Verursacher unverzüglich und unwiderruflich der Baustelle verwiesen. Darüber hinaus hat der Verursacher dem Auftraggeber Schadenersatz zu zahlen.

9. Baustelleneinrichtungsgegenstände

Nachfolgend aufgezeigte, verschiedene Baustelleneinrichtungsgegenstände werden seitens des Auftraggebers gestellt / durch die Baulogistik vorgehalten.

9.1 Bauzaun

Der Bauzaun wird entsprechend der Baulogistikphasenpläne durch die Baulogistik vorgehalten. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei. Ggf. notwendige Veränderungen am Bauzaun sind nur nach Abstimmung mit der Baulogistik möglich.

9.2 Automatisiertes Bewachungssystem

Das automatisierte Bewachungssystem wird entsprechend des Logistikkonzeptes durch die Baulogistik ab Baustart Baugrube gestellt. Zum Einsatz kommt hier ein Bewachungssystem mit einer Aufschaltung auf eine Einsatzzentrale im Alarmfall. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei. Ggf. notwendige Veränderungen an der Lage der Bewachungstürme sind nur nach Abstimmung mit der Baulogistik möglich.

9.3 Erste-Hilfe-Container

Ein Erste-Hilfe-Container wird entsprechend der Baulogistikphasenpläne durch die Baulogistik gestellt. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei.

9.4 Baustromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung

Der Auftraggeber stellt über die Bauleistung eine gewerkeübergreifende Baustromanlage mit einer Baustromverteilung und -versorgung inklusive Sicherheitsbeleuchtung entsprechend des Logistikkonzeptes zur Verfügung.

Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers bzgl. der bauleistungistischen Leistungen abgegolten.

Zu den Leistungen gehört im Einzelnen die Bereitstellung einer Trafostation (Aufstellort zurzeit in Abstimmung) mit entsprechenden Hauptverteilern, ebenerdig außerhalb des Gebäudes sowie mit entsprechenden Unterverteilern im Gebäude je Etage für Kleinverbraucher. Des Weiteren wird die Sicherheitsbeleuchtung im Untergeschoss sowie in den Treppenhäusern und Fluchtwegebereichen bereitgestellt. Die Einrichtung der eigentlichen Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeweils eigenverantwortlich durch den gewerkespezifischen Auftragnehmer zu erfolgen.

Die im Außenbereich und im Gebäude zur Verfügung gestellten Verteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Baustromanlage sind der Bauleistung umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Baustromanlage und Sicherheitsbeleuchtung dürfen nur durch die Bauleistung durchgeführt werden.

9.5 Bauwasserversorgung

Der Auftraggeber stellt über die Bauleistung eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung außerhalb des Gebäudes zur Verfügung.

Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers bzgl. der bauleistungistischen Leistungen abgegolten.

Zu den Leistungen gehört im Einzelnen die Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes. Des Weiteren der Anschluss der Containeranlagen an die Frischwasserversorgung sowie an die Abwasserentsorgung.

Die Bereitstellung von Bauwasser in den eigentlichen Arbeitsbereich hat jeweils durch das Gewerk mit dem zuständigen Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erfolgen. Für Schäden, die auf Grund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuchen, Leitungen etc. und Anschlüssen entstehen, haftet der Auftragnehmer selbst.

Die im Außenbereich zur Verfügung gestellten Anschlüsse und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Bauwasserversorgung sind der Baulogistik umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Bauwasserversorgungsanlage dürfen nur durch die Baulogistik durchgeführt werden.

9.6 Schlüsselverwaltung

Die notwendigen Schlüssel zum Betreten der Baustelle werden seitens der Baustellenlogistik aufbewahrt und verwaltet. Die Ausgabe erfolgt durch die Baustellenlogistik, gegen Unterschrift und entsprechender Dokumentation. Bei Verlust eines Schlüssels sind die anfallenden Kosten durch den beliebigen NU (Nachunternehmer) zu tragen. Die Schlüssel werden je nach Verfügbarkeit ausgeteilt. Ein Anrecht auf das Erhalten eines Schlüssels gibt es nicht.

10. Anlagen

ANLAGE 01: Firmenanmeldung

ANLAGE 02: Anmeldung für die Zutrittskontrolle

ANLAGE 03: Anmeldung für den Erwerb eines temporären Ausweises

ANLAGE 04: Antrag auf verlängerte Baustellenöffnungszeit

ANLAGE 05: Entgegennahmevereinbarung

ANLAGE 06: Anmeldeformular Zwischenlagerfläche

ANLAGE 07: Mietvertrag für die Anmietung von Containern (variabel, je nach Typ)

ANLAGE 08: Preis- und Gebührenliste (variabel, je nach Baufortschritt)

11. Änderungsindex

➔ Version 01, MPo, Montag, 16. September 2024